NICHOLAS OTTO

Administrative Rechtsdurchsetzung in England und Deutschland

Beiträge zum Verwaltungsrecht
50

Mohr Siebeck

Beiträge zum Verwaltungsrecht

herausgegeben von
Wolfgang Kahl, Jens-Peter Schneider
und Ferdinand Wollenschläger

50

Nicholas Otto

Administrative Rechtsdurchsetzung in England und Deutschland

Ein Verwaltungsrechtsvergleich am Beispiel des Umweltrechts

Mohr Siebeck

Nicholas Otto, geboren 1995; 2021 Promotion (Münster); Habilitand und Akademischer Rat a. Z. am Institut für internationales und vergleichendes öffentliches Recht der Universität Münster.
orcid.org/0000-0002-2301-0741

ISBN 978-3-16-201029-2 / eISBN 978-3-16-201030-8

DOI 10.1628/978-3-16-201030-8

ISSN 2509-9272 / eISSN 2569-3859 (Beiträge zum Verwaltungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Reemers Digital Publishing, Krefeld.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland

www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Dieses kleine Buch trägt die Ergebnisse eines verwaltungsrechtsvergleichenden Forschungsvorhabens zusammen, für das ich im Sommer 2025 einige Wochen am Department of Law der University of Manchester verbringen durfte. Dort habe ich sehr von den vielen Gesprächen mit Prof. *Carolyn Abbot*, PhD – eine der prägenden akademischen Stimmen zum hiesigen Themenkomplex in England – profitiert, der ich besonders herzlich für ihre Gastfreundschaft, ihr Interesse am rechtsvergleichenden Austausch und ihre wertvollen Impulse zum englischen Rechtsdenken danken möchte. Profitiert habe ich dort zudem überaus von der Einbindung in das Manchester Centre for Regulation, Governance and Public Law (ManReg), in dessen Rahmen ich meine Thesen einem interessierten Kreis zur Diskussion stellen durfte.

Vorher und nachher in Münster habe ich mich über zahlreiche wertvolle Anregungen insbesondere aus dem Kolloquium des Instituts für internationales und vergleichendes öffentliches Recht gefreut – aus diesem und weiteren Kreisen in Münster möchte ich insbesondere Prof. Dr. *Michaela Hailbronner*, LL.M. (Yale), Dr. *Sarah Hartmann*, Prof. Dr. *Patrick Hilbert*, Dr. *Isabel Lischewski*, Dr. *Nicole Koblenz*, LL.M. (Nijmegen), Prof. Dr. *Oliver Lepsius*, LL.M. (Chicago), Prof. Dr. *Nora Markard*, MA (King's College), *Fabian Müller*, *Niklas Nottebom*, Dr. *Christian Rüsing*, LL.M., *Paula Schöfisch* und Prof. Dr. *Hinnerk Wißmann* herzlich danken. Ein ganz besonders herzlicher Dank gilt meinem akademischen Lehrer, Prof. Dr. *Gernot Sydow*, M.A., für seinen Zuspruch, dieses verwaltungsrechtsvergleichende Vorhaben zu betreiben, die dafür erforderlichen Freiräume, den intensiven inhaltlichen Austausch und seine insgesamt interessierte und wohlwollende Begleitung dieses wie auch aller meiner anderen Projekte.

Dass dieser Text, der ursprünglich einmal ein Aufsatz werden sollte, zum Buch werden konnte, verdanke ich Prof. Dr. Dr. h.c. *Wolfgang Kahl*, M.A., Prof. Dr. *Jens-Peter Schneider* und Prof. Dr. *Ferdinand Wollenschläger*. Für die konkrete Umsetzung und Begleitung im Verlag danke ich *Daniela Taudt-Wahl*, LL.M. Eur. Mein Dank gilt schließlich *Ursula Exner* für das umsichtige Lektorat und *Sebastian Otto*, M.Sc. für die professionelle Formatierung der Durchsetzungspyramiden in § 4.

Hamburg/Münster, im Juli 2026 *Nicholas Otto*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

§ 1 Administrative (Umwelt-)Rechtsdurchsetzung in England und Deutschland als Gegenstand der Verwaltungsrechtsvergleichung 1

§ 2 Die Instrumente administrativer (Umwelt-)Rechtsdurchsetzung Zwischen fortbestehenden Strukturunterschieden und jüngeren Konvergenzentwicklungen 7

I. England 7

1. Status quo und jüngere Entwicklungslinien: Eine „revolution in regulation“ durch den englischen Gesetzgeber 7
2. Das klassische Repertoire: Strafrecht und informelle Maßnahmen 11
3. Administrative Rechtsdurchsetzung als Innovation: *civil sanctions* 14
4. Insbesondere: Konsensuale Rechtsdurchsetzung mittels *enforcement undertakings* 18
5. Letztes Mittel: Betriebsuntersagungen als Freiheitsstrafenäquivalent 21
6. Sicherung der tatsächlichen Befolgung behördlicher Anordnungen: Technischer Nebenschauplatz statt Mittelpunkt der Aufmerksamkeit 22

II. Rechtsvergleichende Anschlussüberlegungen 24

1. Rechtsdurchsetzung als Bezeichnung für funktional unterschiedlich zugeschnittene Instrumentarien 24
2. Konvergenzbefunde und Gemeinsamkeiten: Administrative Anordnungsbefugnisse und konsensuale Lösungen 27

§ 3 Das Gewaltenteilungskonzept für Steuerung und Kontrolle der administrativen (Umwelt-)Rechtsdurchsetzung
Zum Verhältnis gesetzlicher Steuerung, behördlicher Spielräume und gerichtlicher Kontrolldichte 31

I. England 31

1. Regelungstechnik: *statutory law* als Rahmen, behördlicher Spielraum im Übrigen 31
2. Behördliche *guidance* nicht so sehr als Selbstprogrammierung, sondern als Strategiekommunikation an die Öffentlichkeit 33
3. Zurückgenommene gerichtliche Kontrolldichte als Konsequenz gerade des parlamentarischen Mandats der Verwaltung 36
4. Stattdessen: Legitimität durch Politizität 38

II. Rechtsvergleichende Anschlussüberlegungen: Rollenverteilungen, Entscheidungskomplexitäten und Legitimationsmodelle 44

§ 4 Die Ordnung der Durchsetzungsinstrumente
Zwischen regulierungstheoretischer Konzeptualisierung praktischer Verhaltensmuster und gesetzlicher Detailsteuerung 49

I. England 49

1. Vorüberlegung: Behördenpraktische Durchsetzungsstile als folgerichtiger Gegenstand rechtswissenschaftlicher Aufmerksamkeit 49
2. Zwischen Kooperation und Abschreckung: Die verschiedenen idealtypischen Durchsetzungsstile im Common-Law-Rechtsdenken 50
3. Regulierungstheorie als rechtswissenschaftliche Diskursfolie: Responsive Regulierung als vermittelnde Strategie der Rechtsdurchsetzung 53
   a) Grundlinien responsiver Regulierung 53
   b) Die Durchsetzungspyramide als graphische Ordnung der Durchsetzungsmittel 55
   c) Die pyramidale Form als Drohkulisse: Wirkungszusammenhänge responsiver Regulierung 58
   d) Kritik: Ungleichbehandlung, Unverhältnismäßigkeit und Inkonsistenz? 60
4. Der Durchsetzungsstil der Environment Agency zwischen Kooperation und Responsivität 63

II. Rechtsvergleichende Anschlussüberlegungen 65

1. Horizontale Verhältnisse: Gesetzliche Differenzierung zwischen Verwaltungszwang und Sanktionen als deutsches Spezifikum 66
2. Vertikale Verhältnisse: Responsive Regulierung auch als Erklärungsfolie für Wirkungszusammenhänge des deutschen (Verwaltungs-)Rechts? 68
3. Synthese: Durchsetzungspyramiden für das deutsche Recht 70

§ 5 Paradigmen, Ziele und Kontexte administrativer (Umwelt-)Rechtsdurchsetzung 73

I. England 73

1. Der Wert einer guten Regulierungsbeziehung 73
2. Effizienz als Zielgröße der Rechtsdurchsetzung 74
3. Compliance als diskretionäres Ziel der Rechtsdurchsetzung 76
4. Compliance als zweckeinheitliches Ziel der Rechtsdurchsetzung 79
5. Rechtsdurchsetzung als langfristiger Prozess, nicht als punktuelle Intervention 82

II. Rechtsvergleichende Anschlussüberlegungen: Gesamtpanoramen und Pfadabhängigkeiten administrativer Rechtsdurchsetzung 85

1. Getrennte Rechtsinhaltsbestimmungs- und Rechtsdurchsetzungsverfahren als deutsches Spezifikum – zugleich zur Urteilsähnlichkeit behördlicher Anordnungen in England und Deutschland 86
2. Effizienz durch institutionelles Design – zugleich zur zeitlichen Dimension administrativer Rechtsdurchsetzung 87
3. Strukturen und Kulturen administrativer Rechtsdurchsetzung als Ergebnis kontingenter Pfadabhängigkeiten und Vorstellungswelten 91

§ 6 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse 95

Literaturverzeichnis 105

Register 115

§ 1 Administrative (Umwelt-)Rechtsdurchsetzung in England und Deutschland als Gegenstand der Verwaltungsrechtsvergleichung

Die hoheitliche Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten des Einzelnen eignet sich in besonderem Maße als Gegenstand rechtsvergleichender Forschung: Zur Erfüllung derselben Funktion sind je nach Rechtsordnung ganz unterschiedliche Institutionen- und Verfahrensarrangements denkbar, die zugleich Schlussfolgerungen zur Stellung der Verwaltung und zu ihrem Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten zulassen. Die Wahl des Begriffs der „administrativen" Rechtsdurchsetzung soll vor diesem Hintergrund zum Ausdruck bringen, dass es jedenfalls in Deutschland im Kern die Verwaltung ist, die mit dieser Aufgabe betraut ist – gleichwohl ist dieser Begriff auch schon für das deutsche Recht tendenziell unterkomplex, weil spätestens bei der Durchsetzung des Verwaltungsrechts mittels Strafrecht auch die Gerichte eine entscheidende Rolle spielen. Erst recht gilt das für den Verwaltungsrechtsvergleich, der stets mit der Möglichkeit funktionaler Äquivalente rechnen muss, die außerhalb des deutschen Zuschnitts von „Verwaltungsrecht" liegen.[1] Geht es bei einer vergleichenden Untersuchung der so verstandenen „administrativen" Rechtsdurchsetzung also letztlich auch um grundlegende Fragen der Staatsorganisation, ist zu erwarten, dass die Auswertung der jeweiligen akademischen Diskurse Aufschluss über rechtskulturelle Prägungen[2] und Eigenheiten des jeweiligen Rechtsdenkens gibt – wozu es wiederum einer Einbeziehung derjenigen Kontexte bedarf, in denen das Recht sich entwickelt hat und heute operiert.[3]

Der rechtsvergleichende Forschungsstand in Bezug auf die administrative Rechtsdurchsetzung ist indes ambivalent: Zwar ist speziell das Selbsttitulationsrecht der deutschen Verwaltung aus deutscher Perspektive als rechtsvergleichende

---

[1] *Sydow*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), HVwR I, 2021, § 17 Rn. 8 f.

[2] Vgl. zur starken kulturellen Prägung von Verwaltungsrecht als bei der Verwaltungsrechtsvergleichung zu berücksichtigendem Umstand *Schönberger*, in: von Bogdandy/Cassese/Huber (Hrsg.), IPE IV, 2011, § 71 Rn. 13.

[3] Mit einem solchen Plädoyer spezifisch für die Verwaltungsrechtsvergleichung *Schmidt-Aßmann*, ZaöRV 78 (2018), S. 807 (824 ff.) und allgemein für die Rechtsvergleichung *Plebuch/Pielhoff*, Der Staat 61 (2022), S. 167 (168, 171 f.), wobei Letztere eine Einbeziehung der Kontexte des Rechts sogar als „ungelöstes Methodenproblem" (S. 168) ausweisen.

Besonderheit gut erschlossen[4] und bei verschiedenen Gelegenheiten insbesondere mit der Situation in Frankreich und den USA kontrastiert worden.[5] Im Übrigen fehlt es jedoch an ausführlicheren Untersuchungen, was insbesondere mit Blick auf die englische Rechtsordnung[6] erstaunen mag, die im Übrigen eine gängige Referenzrechtsordnung deutscher rechtsvergleichender Untersuchungen ist.[7]

Strukturen und Kulturen administrativer Rechtsdurchsetzung in England und Deutschland lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres vergleichen. Während die entsprechenden Mechanismen in Deutschland über die Grenzen der einzelnen Fachverwaltungsrechte hinweg mehr oder minder identisch die Verwaltungsvollstreckung einerseits und das Ordnungswidrigkeiten- und gegebenenfalls das Strafrecht andererseits sind,[8] ist dem englischen Rechtsdenken das Verständnis von Einzelmaterien wie dem Polizei- oder Baurecht als „besonderes Verwaltungsrecht" und damit deren Rückbindung an gemeinsame Regelungsstrukturen eines allgemeinen

---

[4] In einem umweltrechtsvergleichenden Kontext bspw. *Winter*, in: Alberton/Palermo (Hrsg.), Environmental Protection in Multi-Layered Systems, 2012, S. 55 (73); mit knappem Abgleich zum englischen Recht *Kleve/Schirmer*, in: Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht in Europa 1, 2007, S. 35 (118); allgemein bspw. *Waldhoff*, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), GVwR II, [3]2022, § 44 Rn. 5 m. w. N. und *Sydow*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), HVwR I, 2021, § 17 Rn. 100 f.

[5] Als Dissertationen mit Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich *Glaab*, Die zwangsweise Vollstreckung von Entscheidungen der Verwaltung, 2010 und mit Vergleich zwischen Deutschland und den USA *Sieberg*, Verwaltungsvollstreckung, 2001.

[6] Der Bezug zu England und nicht allgemein zum Vereinigten Königreich hier und im Folgenden ist bewusst gewählt, weil das Recht Schottlands und Nordirlands in aller Regel erheblich vom Recht Englands abweicht. Demgegenüber stimmt das walisische Recht mit dem englischen Recht häufig in seinen Grundzügen überein, ist aber ebenfalls nicht abschließend identisch. Die hiesige Untersuchung beschränkt sich deshalb der besseren Übersichtlichkeit halber auf England, wenngleich viele Aussagen auf Wales übertragbar sind. Näher zu Übereinstimmungen und Unterschieden des Umweltrechts und der umweltrechtlichen Rechtsdurchsetzung in den verschiedenen Teilen des Vereinigten Königreichs *Reid/Ross*, in: Alberton/Palermo (Hrsg.), Environmental Protection in Multi-Layered Systems, 2012, S. 161 (171 ff., 180 ff.).

[7] Vgl. *Sydow*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), HVwR I, 2021, § 17 Rn. 16 f. und *Pünder*, in: Ehlers/Pünder (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, [16]2022, § 13 Rn. 27; dass sich "am britischen Recht […] jede europäische Rechtsvergleichung messen" lassen muss, meint ferner *Heuschling*, in: von Bogdandy/Cassese/Huber (Hrsg.), IPE III, 2010, § 54 Rn. 31.

[8] Mit einem solchen Begriff der Rechtsdurchsetzung bspw. *Waldhoff*, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), GVwR II, [3]2022, § 44 Rn. 1, 8 ff., 72 ff., 160 ff., der freilich das Strafrecht nicht schwerpunktmäßig behandelt (siehe aber bei ihm Rn. 174 ff.) und im Übrigen das dogmatische Defizit hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Durchdringung der Verwaltungssanktionen hervorhebt (Rn. 12), denen erst neuerdings und maßgeblich bedingt durch Rechtsinnovationen auf der Ebene der Europäischen Union (Rn. 160 ff., 241) stärkere Aufmerksamkeit aus der Wissenschaft vom öffentlichen Recht zuteilwird, wie etwa der – freilich didaktische – Beitrag von *Korte/Niehaus*, JURA 2025, S. 29 ff. belegen mag; didaktisch auch *Reimer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2024, § 12 Rn. 38 ff. sowie ausführlich speziell zum Verwaltungssanktionenrecht in einem umfassenden Sinn *Korte*, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth (Hrsg.), Verwaltungsrecht II, [8]2023, § 98.

Verwaltungsrechts als Ordnungskonzept[9] weitgehend unbekannt.[10] Für ein sinnvolles Forschungsdesign kann daher auf englischer Seite nicht „die" Durchsetzung „verwaltungsrechtlicher" Pflichten im Allgemeinen in den Blick genommen werden. Stattdessen ist es erforderlich, den Fokus weitgehend auf ein Rechtsgebiet zu begrenzen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist dieses Rechtsgebiet das Umweltrecht. Für diese Wahl spricht insbesondere, dass die Durchsetzung des englischen Umweltrechts seit der Jahrtausendwende tiefgreifende Reformen erfahren hat und deshalb dort eine besonders intensive akademische und rechtspolitische Diskussion zu Grundannahmen, strukturellen Defiziten und Gestaltungsoptionen zu beobachten ist.[11] Vor diesem Hintergrund kann eine rechtsvergleichende Untersuchung beispielsweise fortbestehenden Kontrasten zwischen *civil-law*- und *common-law*-Rechtsordnungen und jüngeren Konvergenzbewegungen in dieser Hinsicht nachgehen. Sie bietet aber auch einen geeigneten Rahmen, historische Prägekräfte für das jeweilige Rechtsdurchsetzungsmodell herauszuarbeiten und den im Wesentlichen konsolidierten deutschen Diskurs mit produktiven Irritationen anzureichern. Hinzu kommt, dass dem englischen Recht zwar ein Verständnis von Einzelmaterien als „besonderes Verwaltungsrecht" unbekannt ist, sich aber gleichwohl vorsichtige rechtliche und wissenschaftliche Vernetzungen solcher Einzelmaterien beobachten lassen, und zwar in Gestalt eines gesamthaften *regulatory law* – also letztlich einem Recht der Wirtschaftsregulierung –,[12] aus dessen Kreis das Umweltrecht als gut erschlossenes „Referenzgebiet" gelten kann.

Diese etwas asymmetrische Vergleichskonstellation zwischen deutschem (Umwelt-)Verwaltungsrecht und englischem Umweltrecht bringt es mit sich, dass es

---

[9] Umfassend zu Herausbildung und Funktionen des allgemeinen Verwaltungsrechts bspw. *Honer/Rudloff*, AöR 149 (2024), S. 577 ff. und besonders begriffs- und diskussionsprägend zu dessen ordnungsstiftender Kraft *Schmidt-Aßmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, [2]2006.

[10] Dazu statt vieler nur *Sydow*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), HVwR I, 2021, § 17 Rn. 1 ff., 63 ff. Siehe aber für gegenteilige Ansätze in England bspw. *Fisher/Lange/Scotford*, Environmental Law, [2]2019, S. 94, nach denen Umweltrecht „public law" und „administrative law" sei und das Umweltrecht gleichzeitig das „public law" forme und das diesbezügliche Denken weiterentwickle; zum potenziellen Einfluss des Umweltrechts auf die Entwicklung anderer Rechtsgebiete aus englisch-dänischer Sicht *Pedersen*, in: Lees/Viñuales (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Environmental Law, 2019, S. 1073 (1073 f., 1087 ff.).

[11] Dazu im Einzelnen sogleich § 2.

[12] Für englische Verhältnisse sehr deutlich in diese Richtung *Ogus*, Regulation: Legal Form and Economic Theory, 1994, S. 1 f., der auch das deutsche „Wirtschaftsverwaltungsrecht" als expliziten Vergleichspunkt wählt und den Begriff des „administrative law" als Sammelbezeichnung nur mangels Üblichkeit verwirft; zu „regulation" als „essence of administrative law" auch *Harlow/Rawlings*, Law and Administration, [4]2022, S. 301; zu einem solchen gesamthaften Zugriff auf verschiedene Einzelgebiete unter dem Dach des *regulatory law* daneben bspw. *Hodges*, Law and Corporate Behaviour, 2015, passim und speziell S. 1 f., 161 f. zu dessen Regulierungsbegriff; *Prosser*, The Regulatory Enterprise, 2010; Oliver/Prosser/Rawlings (Hrsg.), The Regulatory State, 2010.

auf die Einzelheiten des deutschen Umweltrechts im Rahmen dieser Untersuchung nicht ankommt. Für hiesige Zwecke genügt die Erkenntnis, dass das deutsche Umweltrecht – wie auch das übrige Verwaltungsrecht – die Möglichkeit zum Erlass von behördlichen Ordnungsverfügungen vorsieht,[13] die nötigenfalls von der Verwaltung selbst vollstreckt werden können,[14] und dass es ferner eine ganze Reihe von speziellen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts[15] gibt, die ebenfalls der Durchsetzung des Umweltrechts dienen.[16] An diesen verwaltungsrechtsdogmatisch beschreibbaren und mit anderen Rechtsordnungen vergleichbaren rechtlichen Strukturen ändert zudem auch die Einsicht in die speziell im Umweltrecht gut dokumentierten und vielfach diskutierten praktischen Vollzugsdefizite[17] nichts. Im Übrigen kommt in dieser Untersuchung das deutsche Recht auch allgemein sehr viel kürzer als das englische Recht.[18] Das geschieht im Kern aus der Erwägung heraus, dass die hier relevanten Grundstrukturen des deutschen Rechts einem deutschen Leserkreis allgemein präsent sein dürften, während der englische Konterpart für diese Untersuchung ganz überwiegend erstmals aus einer deutschen rechtswissenschaftlichen Perspektive erschlossen werden musste.[19]

Die Untersuchung nimmt zunächst die Instrumente in den Blick, mit denen die Durchsetzung des Umweltrechts betrieben wird (§ 2). Es folgt ein gewaltenteilungsbezogener Blick auf administrative Befugnisse, gesetzliche Steuerung und gerichtliche Kontrolle (§ 3). Sodann wird näher beleuchtet, in welchem Verhältnis die einzelnen Durchsetzungsmittel zueinanderstehen und mit welchen Techniken und Konzepten dieses Verhältnis in der jeweiligen Rechtsordnung bestimmt wird

---

[13] Bspw. die Ermächtigungsgrundlagen aus § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 1a, 2 und 3, § 24 und § 25 Abs. 1, 1a und 2 BImSchG, § 62 KrWG oder § 100 Abs. 1 S. 2 WHG.

[14] §§ 6 ff. BVwVG und die parallelen landesrechtlichen Regelungen, bspw. §§ 55 ff. VwVG NRW.

[15] Ordnungswidrigkeitenrechtliche Tatbestände finden sich bspw. in § 62 BImSchG, § 69 KrWG oder § 103 WHG, strafrechtliche Tatbestände im Kern in §§ 324 ff. StGB, daneben aber bspw. auch in §§ 18a, 18b Abfallverbringungsgesetz. Zum Umweltstrafrecht siehe ergänzend *Engelstätter*, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, [6]2024, § 20 Rn. 39 f.

[16] Im Überblick *Ramsauer*, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, [6]2024, § 3 Rn. 121 ff. Aufbereitung dieser Mechanismen für umweltrechtsvergleichende Zwecke bspw. bei *Winter*, in: Alberton/Palermo (Hrsg.), Environmental Protection in Multi-Layered Systems, 2012, S. 55 (72 f.); aus rechtsvergleichender Perspektive auch *Faure/Svatikova*, Journal of Environmental Law 24 (2012), S. 253 (274 ff.). Siehe beispielhaft für die Durchsetzung von Ordnungsverfügungen auf der Grundlage von § 20 BImSchG *Hansmann/Röckinghausen*, in: von Landmann/Rohmer (Begr.), Umweltrecht, § 20 BImSchG (2016), Rn. 81 f. (verwaltungsrechtliche Folgen) und Rn. 83 f. (straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen).

[17] Vgl. dazu an dieser Stelle nur die prägnanten Einordnungen bei *Voßkuhle*, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), GVwR I, [3]2022, § 1 Rn. 10, 30 m. w. N.

[18] Positiv zum Erkenntnisfortschritt durch eine – wie hier stellenweise – nur implizit komparativ angelegte Darstellung fremden Verwaltungsrechts *Schönberger*, in: von Bogdandy/Cassese/Huber (Hrsg.), IPE IV, 2011, § 71 Rn. 22.

[19] Speziell zum Defizit einer Umweltrechtsvergleichung aus deutscher Perspektive insgesamt *Markus*, ZaöRV 80 (2020), S. 649 (651 f., 657 f.).

(§ 4). Anschließend geht es auf einer übergeordneten Betrachtungsebene um die rechtsordnungsspezifischen Paradigmen, Ziele und Kontexte der administrativen Rechtsdurchsetzung, die sich aus den zahlreichen Einzelbefunden erschließen lassen (§ 5). Die Studie schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (§ 6).

§ 2 Die Instrumente administrativer (Umwelt-)Rechtsdurchsetzung

Zwischen fortbestehenden Strukturunterschieden und jüngeren Konvergenzentwicklungen

I. England

1. Status quo und jüngere Entwicklungslinien: Eine „revolution in regulation" durch den englischen Gesetzgeber

Die Durchsetzung (*enforcement*) des Umweltrechts in England hat in den vergangenen 20 Jahren maßgebliche Veränderungen erfahren, die sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Behördenpraxis betreffen – zwei Ebenen, die sich nach den Usancen der englischen Rechtswissenschaft nicht in derselben Weise strikt voneinander trennen lassen, wie es dem deutschen rechtswissenschaftlichen Zugriff entspricht. Um diese Entwicklungen also sowohl des Rechts als auch der Rechtspraxis in England nachvollziehen zu können, lohnt es sich, zunächst den Ausgangspunkt der englischen Reformdiskussionen zu skizzieren, wie er sich in den 1990er Jahren darstellte: Seit dem Erlass des Environment Protection Act 1990 (fortan: EPA 1990) verfügte das englische Recht über eine – für ein *common-law*-Rechtssystem – bemerkenswert detaillierte und umfassende gesetzliche Regulierung des materiellen Umweltrechts,[1] sah als formelles Durchsetzungsinstrument im Kern allerdings nur die strafgerichtliche Verfolgung von Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften vor.[2]

---

[1] So *Reid/Ross*, in: Alberton/Palermo (Hrsg.), Environmental Protection in Multi-Layered Systems, 2012, S. 161 (170 f.); als allgemeine Erkenntnis für das „Fachverwaltungsrecht" in common-law-Staaten *Schmidt-Aßmann*, ZaöRV 78 (2018), S. 807 (819 f.); zum gleichwohl komplexen und fragmentarischen Charakter des englischen Umweltrechts *Scotford/Robinson*, Journal of Environmental Law 25 (2013), S. 383 (388 ff., 404 ff.), der sich ideengeschichtlich wiederum darauf zurückführen lassen dürfte, dass das *statutory law* in einer common-law-Rechtsordnung nicht zur flächendeckenden Kodifikation eines Rechtsbereichs, sondern lediglich zur punktuellen Korrektur des *common law* in Bezug auf einzelne Rechtskonflikte dient – siehe dafür in Bezug auf das (in dieser Hinsicht vergleichbare) US-amerikanische Recht *Masing*, AöR 128 (2003), S. 558 (566 f.), der von einer „topisch-problemorientierte[n] Sonderbehandlung" spricht.

[2] Dazu sogleich unten § 2 I. 2.

Die Bilanz dieses Durchsetzungssystems war nach zeitgenössischer englischer Einschätzung eher bescheiden: Weil letztlich nur wenige Verstöße vor Gericht verhandelt, noch weniger Verstöße abgeurteilt wurden und die verhängten Geldstrafen in aller Regel niedrig blieben, diagnostizierte die englische Rechtswissenschaft[3] einhellig eine praktische „Unterabschreckung“[4] durch das Strafrecht bei gleichzeitiger „Überkriminalisierung“[5] als Konsequenz daraus, dass weitgehend keine anderen Rechtsdurchsetzungsmittel zur Verfügung standen und deshalb letztlich jeder Verstoß gegen umweltrechtliche Vorgaben eine Straftat darstellte. Der Befund ist also – bis heute – zwiespältig: Einerseits nimmt das Strafrecht in der rechtlichen Konstruktion des englischen Umweltrechts – und des Wirtschaftsregulierungsrechts insgesamt – eine zentrale Rolle ein, hat in der Praxis tatsächlich aber stets nur eine periphere Rolle gespielt:[6] Die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens für wirtschaftsregulatorische Verstöße ist in England schon seit viktorianischen Zeiten immer nur *last resort* gewesen.[7]

Die wissenschaftlichen wie rechtspolitischen Diskussionen um *better regulation* im angelsächsischen Raum seit den 1970er Jahren betrafen zwar von Beginn an auch die Ebene der Rechtsdurchsetzung, hatten aber zunächst nur Reformen im Bereich des materiellen Rechts zur Folge. Das änderte sich in England mit der Epoche der Labour-Regierungen ab 1997.[8] In diese Zeit fällt zunächst der von der Regierung beauftragte Hampton-Report,[9] der Optionen für Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Effizienzsteigerung der Verwaltung sowie der Gerichts-

---

[3] Vgl. zu Bedenken, den Begriff der „Rechtswissenschaft“ als Übersetzung für den englischen Konterpart zu verwenden, *Zimmermann*, England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen, 2019, S. 27.

[4] Speziell für das Umweltrecht etwa bei *Bell/McGillivray/Pedersen/Lees/Stokes*, Environmental Law, [10]2024, S. 229 f.; anhand empirischen Materials auch *Faure/Svatikova*, Journal of Environmental Law 24 (2012), S. 253 (258 f.); sogar für das gesamte *regulatory law Hodges*, Law and Corporate Behaviour, 2015, S. 163.

[5] Mit dieser doppelten Diagnose bspw. *Nehme/Pedersen*, Journal of Law and Society 49 (2022), S. 93 (95).

[6] Zu diesem Kontrast statt vieler *Black*, Public Law 2007, S. 58 (70 f.).

[7] Näher dazu *Hawkins*, Law as Last Resort, 2002, S. 16 ff., dort zwar spezifisch für die Regulierung der Arbeitsgesundheit und -sicherheit (ein gängiges Referenzgebiet des englischen *regulatory law*), aber mit allgemeinem konzeptionellem Anspruch.

[8] Vgl. *Ogus*, in: Weatherill (Hrsg.), Better Regulation, 2007, S. 107 (108). Übersichtliche Zusammenstellungen der nachfolgenden politischen Reformgeschichte bspw. bei *Norris/Phillips*, The Law of Regulatory Enforcement and Sanctions, 2011, Rn. 1.06 ff. und *Pedersen*, Modern Law Review 76 (2013), S. 319 (321 ff.). Im Übrigen überwiegen die Kontinuitäten zwischen Labour- und Tory-Regierungen in Sachen Verwaltungsverständnis und Verwaltungsreform, wie *Sydow*, in: König/Kropp/Kuhlmann/Reichard/Sommermann/Ziekow (Hrsg.), Grundmuster der Verwaltungskultur, 2014, S. 31 (36) darlegt – insgesamt werden diese beiden Regierungsepochen rückblickend als sehr reformfreudige Zeiten begriffen, die das Vereinigte Königreich zu einem „regulatory laboratory“ gemacht hätten, siehe *Rawlings*, in: Oliver/Prosser/Rawlings (Hrsg.), The Regulatory State, 2010, S. 1 (4 f.).

[9] *Hampton*, Reducing Administrative Burdens: Effective Inspection and Enforcement, 2005.

barkeit vorschlug und dabei auch empfahl, der Leistungsfähigkeit des bisherigen Sanktionsregimes für Verstöße gegen das *regulatory law* größere Aufmerksamkeit zu schenken.[10] Das veranlasste die Regierung zur Beauftragung eines zweiten – an den Hampton-Report anschließenden[11] – Berichts, der als Macrory-Report[12] fortan die rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussionen wie auch die heutige Gestalt des englischen Rechtsdurchsetzungsrechts maßgeblich prägen sollte:[13] Der zentrale Vorschlag des Umweltrechtsprofessors *Macrory* war, den Behörden zur Rechtsdurchsetzung fortan ein breiteres Arsenal an Sanktionen zur Verfügung zu stellen[14] – mit dem Ziel, das Strafrecht zu ergänzen, nicht es zu ersetzen.[15] Sein Bericht beruhte dabei auf der Annahme eines Compliance-Defizits in England, das dadurch hervorgerufen werde, dass den Behörden bislang geeignete Instrumente fehlten, um Recht tatsächlich durchsetzen zu können – nicht nur im Umweltrecht, sondern im gesamten *regulatory law*.[16] Unter Rezeption nicht nur australischer und US-amerikanischer Erfahrungen,[17] sondern ausdrücklich auch deutscher Erfahrungen mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht[18] schlug *Macrory* die Einführung sogenannter *civil sanctions* vor. Deren Kernmerkmal sollte sein, dass sie eigenständig von einer Behörde verhängt werden können sollten, ohne zuvor ein Gerichtsver-

[10] *Macrory*, Regulation, Enforcement and Governance in Environmental Law, [2]2014, S. 12 f.; zum Hampton-Report als Teil der *better-regulation*-Agenda *Hodges*, Law and Corporate Behaviour, 2015, S. 179 ff.

[11] *Norris/Phillips*, The Law of Regulatory Enforcement and Sanctions, 2011, Rn. 1.29; zum Macrory-Report als „Sohn" des Hampton-Reports *Macrory*, Regulation, Enforcement and Governance in Environmental Law, [2]2014, S. 12 f.

[12] *Macrory*, Regulatory Justice: Making Sanctions Effective, 2006.

[13] Allgemein zu Entstehung und Konsequenzen des Macrory-Reports *Macrory*, Irresolute Clay, 2020; im Überblick ferner bspw. *Harlow/Rawlings*, Law and Administration, [3]2009, S. 262 ff.

[14] Unmittelbar für den Macrory-Report *Macrory*, Regulation, Enforcement and Governance in Environmental Law, [2]2014, S. 13; als Ziel der nachfolgenden Rechtsänderungen bspw. *Bell/McGillivray/Pedersen/Lees/Stokes*, Environmental Law, [10]2024, S. 234 und *Fisher/Lange/Scotford*, Environmental Law, [2]2019, S. 159.

[15] In Abgrenzung zu parallelen legislativen Reformen in Belgien mit Ersetzungs- statt Ergänzungsziel *Faure/Svatikova*, Journal of Environmental Law 24 (2012), S. 253 (267 f.); dass die Entwicklung von Durchsetzungsalternativen zum Strafrecht der maßgeblichste Beitrag des Macrory-Reports gewesen ist, betonen auch *Norris/Phillips*, The Law of Regulatory Enforcement and Sanctions, 2011, Rn. 1.37, 4.04.

[16] *Macrory*, Regulation, Enforcement and Governance in Environmental Law, [2]2014, S. 36; vgl. zum gesamten englischen *regulatory law* als Gegenstand des Macrory-Reports auch *Hodges*, Law and Corporate Behaviour, 2015, S. 183.

[17] *Macrory*, Regulation, Enforcement and Governance in Environmental Law, [2]2014, S. 11.

[18] So *Macrory*, Irresolute Clay, 2020, S. 129 sowie *Macrory*, Regulation, Enforcement and Governance in Environmental Law, [2]2014, S. 52; ferner als zeitgenössische rechtswissenschaftliche Forderung, sich ein Vorbild am deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht zu nehmen, *Ogus/Abbot*, Journal of Environmental Law 14 (2002), S. 283 (297 f.).

fahren durchlaufen zu müssen.[19] Was speziell in Deutschland übliche Konstruktion ist, war als Vorschlag für das englische *common-law*-System nicht weniger als ein Systembruch.[20]

Als „revolution in regulation“[21] wurde denn auch die Reform des *statutory law* in Gestalt des Regulatory Enforcement and Sanctions Act 2008 (fortan: RESA 2008) rezipiert, mit der die Vorschläge des Macrory-Reports in Betreff der behördlichen Rechtsdurchsetzung in geltendes Recht umgesetzt wurden.[22] Der englischen Selbstwahrnehmung entspricht es, diese historische Abfolge auch als ideengeschichtliche Linie zu verstehen: Der RESA 2008 steht letztlich in der Tradition der *better-regulation*-Agenda[23] und darf als Produkt eines ideologischen Erbes bezeichnet werden, das schon unter den konservativen Regierungen seit den 1980er Jahren Einzug in das englische Rechtsdenken gefunden hat. Des Weiteren findet sich bisweilen der bemerkenswerte Befund, dass gerade die Einführung zusätzlicher Rechtsdurchsetzungsinstrumente einen bedeutenden Schritt auf dem Weg der Herausbildung eines eigenständigen „Verwaltungsrechts“ in England markiert.[24]

Die beiden zentralen englischen Umweltbehörden – die Environment Agency[25] und Natural England – waren sodann die ersten Stellen, denen der neue Instru-

---

[19] In Bezug auf die dem Macrory-Report nachfolgenden Gesetzesreformen statt aller *Fisher/Lange/Scotford*, Environmental Law, [2]2019, S. 155.

[20] Siehe dazu noch unten § 2 I. 3., II. 2. und § 3 I. 3. Vgl. allgemein für die rechtsvergleichende Erkenntnis, dass eine administrative „Vollstreckung“ in England – anders als etwa in Deutschland – grundsätzlich erst auf der Grundlage einer gerichtlichen Anordnung möglich ist, *Groß*, AöR 146 (2021), S. 543 (564 f., 588).

[21] *Abbot*, Environmental Law Review 11 (2009), S. 38 (41); Bezeichnung als “most radical“ auch bei *Norris/Phillips*, The Law of Regulatory Enforcement and Sanctions, 2011, Rn. 1.57. Vgl. als Meta-Reflexion *Zimmermann*, England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen, 2019, S. 38, nach dem „das Thema Rechtsreform durch Gesetzgebung in England ernster genommen und systematischer angepackt wird als bei uns“, der dabei freilich primär das Zivilrecht im Blick hat.

[22] *Hodges*, Law and Corporate Behaviour, 2015, S. 185, 204 f.; *Abbot*, Environmental Law Review 11 (2009), S. 38 (39, 41); *Pedersen*, Modern Law Review 76 (2013), S. 319 (324); *Norris/Phillips*, The Law of Regulatory Enforcement and Sanctions, 2011, Rn. 4.03.

[23] Ausdrücklich *Norris/Phillips*, The Law of Regulatory Enforcement and Sanctions, 2011, Rn. 1.01 f., 1.38, die auf die Möglichkeit verweisen, den RESA 2008 als „logischen Schluss dieser politischen Reise“ zu bezeichnen (Rn. 1.02); ferner *Abbot*, Environmental Law Review 11 (2009), S. 38 (38).

[24] *Black*, Public Law 2007, S. 58 (71).

[25] Die Environment Agency hat den Status eines *non-departmental public body* und wird aus Mitteln des Department for Environment, Food & Rural Affairs (Defra) finanziert. Während sich dieser Status grundsätzlich durch eine operationelle Unabhängigkeit auszeichnet, bleiben Einzelweisungen der Regierung an die Environment Agency allerdings möglich (Sec. 40 Environment Act 1995; siehe dazu *Prosser*, The Regulatory Enterprise, 2010, S. 71 sowie *Efe*, Regelungsstrukturen der Verwaltung in England und Deutschland, 2021, S. 61, 158 ff.). Die Environment Agency hat damit letztlich eine mittlere Nähe zur Regierung, die in der Mitte einer gedachten Skala liegen dürfte, die von vollständig unabhängigen Agenturen einerseits und nachgeordneten Behörden deutscher Prägung andererseits reicht, wobei bspw. *Efe*, S. 102

Register

Acting in default 23, 27
Administrative law → Verwaltungsrecht
Administrative Rechtsdurchsetzung
– Begriff 1 ff., 7, 24 ff., 85, 95, 102
– Compliance als Ziel 76 ff., 79 ff., 83, 85, 102
– Instrumente → Durchsetzungsinstrumente
– Pfadabhängigkeiten 3, 29, 91 ff., 103
– Polizeiliches Handeln als Referenzpunkt 52, 91 f., 103
– Unterscheidung von der Rechtsinhaltsbestimmung 86, 103
– Zeitliche Dimension 82 ff., 85, 89 f., 102
– Ziel 76 ff., 79 ff., 83, 85, 102
Akzeptanz 40, 47 f., 99
Androhung 68 f., 71
Anhörung 17, 45, 66, 68 f., 71
Anklagezwang 12, 46

Behördliche Praxis
– Rechtswissenschaftliche Einbeziehung 7, 28, 49 f., 96 f.
– Enforcement undertakings 19 f., 28, 96 f.
– Informelle Maßnahmen 13 f., 26
Behördlicher Spielraum 32 ff., 39 f., 45 f., 50, 76, 81, 97 f.
– Entscheidungskomplexität 46, 86, 97, 103
– zwischen Verwaltungsvollstreckung und Verwaltungssanktionen 67, 101
Betriebsuntersagung 21 f., 42, 57, 84 f.
Better regulation 8, 10

Civil sanctions 9, 14 ff., 18 ff., 21, 25, 27 f., 31, 44, 57, 66, 75 f., 81 f., 96
– Rechtsnatur 16 f.
– Alternative zur strafgerichtlichen Verurteilung 15, 25, 31, 86 f., 96, 103
Compliance 76 ff., 79 ff., 83, 85, 102
Compliance notice 14 f.

Deregulation Act 2015 33
Drohkulisse 24, 58 ff., 65, 68 ff., 100 ff.
Durchsetzungsinstrumente
– Civil sanctions → Civil sanctions
– Geldbuße → Ordnungswidrigkeitenrecht
– Ordnungswidrigkeitenrecht → Ordnungswidrigkeitenrecht
– Ultima ratio/last resort 8, 13 f., 22, 84 f.
– Verfügbarkeit verschiedener Instrumente als Reformziel 9, 14
– Verhältnis verschiedener Instrumente zueinander 58, 65 ff., 99 f.
– Verwaltungssanktionen → Verwaltungssanktionen
– Verwaltungszwang → Verwaltungszwang
Durchsetzungspyramide 55 ff., 58 ff., 65 ff., 80, 84 f., 100
– Übertragung des Modells auf das deutsche Recht 66 ff., 70 ff., 80, 101 f.
Durchsetzungsstil 49 ff., 58, 63 ff., 99 f.
– Durchsetzungsstil der Environment Agency 63 ff., 99 f.
– Kooperativer Stil 51 f., 63 ff., 75, 88, 99 f.
– Sanktionierender Stil 51 f., 62, 99 f.

Economic Growth (Regulatory Functions) Order 2017 33
Effizienz 8 f., 13, 74 f., 82, 85, 87 ff., 102
– Enforcement undertakings als Ausdruck englischen Effizienzdenkens 18 ff., 76
Enforcement undertaking 14 f., 18 ff., 25, 28 f., 40, 44, 64, 79, 96 ff.
– Charitable donations 19
Englisches Recht, Begriff 2
Entformalisierung 20 f., 28 f., 44, 64, 97

Environment Agency 10, 44, 80, 92 f.
– Doppelzuständigkeit 16
– Durchsetzungsstil 63 ff.
– Organisation 92 f.
Environmental Civil Sanctions Order (ECSO) 2010 11, 13 ff., 21 f., 27, 31, 43 f., 95 f.
Environment Protection Act 1990 (EPA 1990) 7, 11 f., 15, 23
Ersatzvornahme 26 f.

Formalisierung → Entformalisierung
Freiheitsstrafe 21 f.

Gerichtliche Kontrolldichte 36 ff., 39, 45, 97 f.
Gesetzgebungslehre 69
Gesetzliche Determination des Verwaltungshandelns → Maßstäbe des Verwaltungshandelns
Gewaltenteilung 37 f., 87 f., 98, 103
Guidance → Policy, behördliche

Hampton-Report 8 f., 43, 64

Informationsasymmetrie zwischen Behörde und Betreiber 20, 88
Informelle Maßnahmen
– England 13 f., 26, 40, 78 f., 95, 99
– Rechtswissenschaftliche Berücksichtigung 26, 69 f., 101 f.
– Regulierungstheorie 53 f., 57

Konvergenz des englischen und deutschen Rechts 3, 27 ff., 93, 96 f.

Legitimität 35, 38 ff., 46 ff., 65 f., 98 f.

Macrory-Report 9 ff., 43, 81
Managerialistische Verwaltungskultur 38 ff., 75
Maßstäbe des Verwaltungshandelns
– Ökonomische Maßstäbe in England 38 ff., 65 f., 75, 98
– Politische Maßstäbe in England 38 ff., 46 ff., 50, 59, 65 f., 98
– Rechtliche Maßstäbe in Deutschland 45 ff., 65 ff., 72, 76 f., 97, 99
– Rechtliche Maßstäbe in England 38 ff., 44 ff., 47 f., 50, 76 ff., 97, 98
Monetary penalty 14, 18, 23, 45

Natural England 10
Neue Verwaltungsrechtswissenschaft 68 ff.
Non-compliance penalty 24, 27
Notice of intent 17 f.

Opportunitätsprinzip 12 f., 67, 101 f.
Ordnungsverfügung 4, 25, 28, 45, 68, 71, 86, 95
Ordnungswidrigkeitenrecht 2, 4, 18, 24, 28 ff., 45, 66 ff., 72, 93, 95

Policy, behördliche 33 ff., 40, 64, 80, 97
Policy, politische 39
Politizität administrativen Handelns 38 ff., 46 ff., 98 f.
Polizeirecht 2, 91, 93
Polizeistrafrecht 30
Public law 3, 25 f., 28, 33, 38, 50, 62

Rechtsdurchsetzung → Administrative Rechtsdurchsetzung
Rechtskultur 1, 28, 38, 41 ff., 47, 73, 75 f., 90 f., 96, 98
Rechtspolitik 3, 93 f.
Rechtsvergleichung 1 f., 93 f.
Referenzgebiet 2 ff., 8, 93 ff.
Regulators' Code 34, 40
Regulatory capture 20, 73 f.
Regulatory law 3, 8 f., 11 f., 28, 33, 37 f., 41 f., 83, 89, 91 ff., 103
Regulatory Enforcement and Sanctions Act (RESA) 2008 10, 13 ff., 18 ff., 21 f., 27, 32, 34, 43 f., 81 f., 95 f.
Regulierungsbeziehung, gute 18 f., 51 f., 63, 73 f., 82, 85, 102
Regulierungstheorie 53 ff., 69, 88, 99
Responsive Regulierung 53 ff., 88, 100
– Durchsetzungspyramide 55 ff., 70 ff., 80, 84 f., 100
– Deutschland 68 ff., 70 ff., 101 f.
– England 63 ff., 80, 83 f.
– Grundlagen 53 ff., 100
– Kritik 60 ff., 80 f., 83 f.
– Wirkungszusammenhänge 58 ff., 100 f.

Restoration notice 14 f.
Risikoregulierung/Risikobasierte Regulierung 42 f., 65
Rücknahme einer Genehmigung 21

Schuldprinzip 12
Selbstprogrammierung 35
Selbsttitulationsrecht 1 f., 9 f., 15, 22 ff., 25 ff., 28, 87 ff.
– Anlehnung der Titelfunktion an das zivilprozessuale Urteil 87, 103
Statutory law 13, 21, 29, 31 f., 37 f., 44 f., 66, 77, 81, 98
Steuerungsperspektive 68 ff., 101
Strafbarkeit juristischer Personen 12
Strafrecht 1 f., 4, 7 f., 24, 30, 45, 57, 66, 72, 93, 95
– als zentrales Durchsetzungsmittel in England 7 f., 11 f., 25, 95
– Mangelnder Abschreckungseffekt 8, 13, 29
– Moralisches Unwerturteil 12 f.
Strafrechtsakzessorietät der Rechtsdurchsetzung in England 15, 25, 31, 86 f., 96, 103
Straftat → Strafrecht
Strict liability 12 f.
Stop notice 14 f., 17 f., 23
Stufenbaulehre 76

Toolbox-Ansatz 45, 65, 97

Unmittelbarer Zwang 26 f.

Verfassungsrechtliche Bindungen 42 f., 98 f.
Verhältnismäßigkeit 61
Verwaltungsakt → Ordnungsverfügung
Verwaltungsorganisation 92 f.
Verwaltungsrecht
– Allgemeines Verwaltungsrecht 2 f.
– Besonderes Verwaltungsrecht 2 f., 91 f., 95
– Übertragbarkeit des Begriffs auf England („administrative law“) 1 ff., 10 f., 17, 95
Verwaltungsrechtsakzessorietät 25, 96
Verwaltungssanktionen 2, 65 ff., 70, 72, 99
Verwaltungsrechtsverhältnis 89
Verwaltungsvertrag 25, 28 f., 88
Verwaltungsvollstreckung/ Verwaltungsvollstreckungsrecht → Verwaltungszwang
Verwaltungszwang 2, 4, 24 ff., 28 f., 45, 65 ff., 70 f., 93, 95 f., 99
– Äquivalent im englischen Recht 22 ff., 26 f., 96
– Preußische Ursprünge 88, 103
Vollzugsdefizit 4, 8 f.

Wirtschaftsregulierung/ Wirtschaftsregulierungsrecht → Regulatory law

Zwangsgeld 26 f., 96
Zwangsmittel 65, 68 f., 71